

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 92/08 B

L 3 RA 312/04 (Thüringer LSG)
S 5 RA 244/02 (SG Gotha)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 20. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 20.8.2008 nach den Angaben des Klägers seinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz vom 20.2.1965 bis 30.6.1990 wegen des Fehlens sowohl der sachlichen als auch der betrieblichen Voraussetzung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 13.11.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 1. Der Kläger stützt seine Beschwerde (Bl 2 der Beschwerdebegründung) lediglich auf die zwei Verfahrensrügen der Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 103 SGG sowie auf die Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG können im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Verfahrensmängel geltend gemacht werden, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann; eigens geregelt ist weiter (aaO 2. Halbsatz), dass der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 a) Damit ist bereits sämtliches Vorbringen des Klägers insoweit unbeachtlich, als er eine Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung geltend macht. Denn eben dieser Grundsatz ist in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geregelt; selbst wenn dem LSG eine Verletzung dieser Vorschrift vorzuwerfen wäre, könnte dies, wie aufgezeigt, nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 7 b) Wie ausgeführt, ist eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) von vornherein nur relevant, wenn das LSG über einen Beweisantrag zu entscheiden hatte. Auf der Grundlage des Vorbringens des Klägers lag dem LSG nur ein Beweisantrag vor, nämlich, "zur Frage der ingenieurtechnischen Tätigkeit, Herrn S. , ehemaligen ökonomischen Direktor des Unternehmens ... als Zeugen zu hören" (Bl 5 und 6 der Beschwerdebegründung).
- 8 Unerheblich ist, dass er (auf Bl 16 der Beschwerdebegründung) geltend macht, mit Schriftsatz vom 25.6.2004 weitere Zeugenvernehmungen beantragt zu haben. Damit bezeichnet er keine Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Denn wenn ein Prozessbeteiligter rechtskundig



vertreten ist, gilt ein schriftsätzlich während des Verfahrens gestellter Beweisantrag nur dann als bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten, wenn er als solcher zur Niederschrift in der mündlichen Verhandlung wiederholt oder im Urteil des LSG erwähnt wird (*stRspr*, vgl zusammenfassend BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13).

- 9 Ebenso unerheblich ist freilich, aus welchen Gründen das LSG dem og Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen S. nicht gefolgt ist; die angefochtene Entscheidung kann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hierauf beruhen. Denn nach dem eigenen Vorbringen des Klägers (Bl 2, 8 der Beschwerdebegründung) ist das LSG auch deswegen zu der angefochtenen Entscheidung gelangt, weil der Beschäftigungsbetrieb "nicht der industriellen Produktion" iS der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.5.1951 zugehört habe. Wenn aber diese (betriebliche) Voraussetzung fehlte, ist von vornherein unerheblich, ob die (kumulativ zu erfüllende) sachliche Voraussetzung vorlag; allein hierauf jedoch bezog sich der Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen S. .
- 10 2. Soweit der Kläger vorträgt, das LSG weiche von Entscheidungen des BSG ab (so auf Bl 4 der Beschwerdebegründung für das Urteil vom "21.8.2001, Az B 4 RS 2/07 R", auf Bl 5 für das Urteil vom 12.6.2001, B 4 RA 117/00 R, auf Bl 7 für das Urteil vom 3.6.2004, B 11 AL 75/03 R und auf Bl 13 für das Urteil vom 9.4.2002, B 4 RA 41/01 R), kann offen bleiben, ob er hiermit den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend machen will. Denn jedenfalls genügt sein Vortrag nicht den entsprechenden Anforderungen.
- 11 Denn zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29).
- 12 Dem trägt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung; es fehlt der erforderliche Vortrag, der den Entscheidungen des BSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz entnimmt und ihnen jeweils einen tragenden abstrakten Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung in einer Weise gegenüberstellt, dass eine Abweichung deutlich würde.



- 13 3. Weitere Zulassungsgründe benennt die Beschwerdebegründung noch nicht einmal ansatzweise. Die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Darlegung oder Bezeichnung eines der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgezählten Zulassungsgründe können nicht durch - wenn auch umfängliche - Schilderungen ersetzt werden, wonach der Kläger weder mit dem Verfahren vor dem LSG noch dem Ergebnis der angefochtenen Entscheidung einverstanden war.
- 14 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)